

Offener Brief

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Frau BM Dr. Claudia Schmied
Minoritenplatz 5
1014 Wien

(Gleichschrift an alle Landeshauptleute und Abgeordneten
des Nationalrat, Bundesrat und Landtage sowie Rechnungshof
Akten 104.042/001-S1-2/2009 und 003.512/001-S1-2/2009)

Eingeschrieben
vorab mit Fax 5337797
13. Juli 2009

Betrifft: **Kein Alleinvertretungsanspruch für die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Schmied !

Ergänzend zu unseren Schreiben vom 24.5. und 29.6. sowie 12. Juli 2009 teilen wir mit.

Es gibt zahlreiche verschiedene Rechtsschulen und Glaubensrichtungen im Islam, sodass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), welche die hanafitische Rechtsschule vertritt, **keinen Alleinvertretungsanspruch hat.**

Madhhab (arabisch *madhab*, Plural *madhāhib*, *madāhib* „eingeschlagener Weg, „Lehre“, „Schule“) bezeichnet die Schulen in der islamischen Erkenntnis-Wissenschaft (*Fiqh*). Im Islam spielt die aus den spezifischen Quellen gewonnene Erkenntnis eine entscheidende Rolle. Die Gesamtheit dieser gewonnenen Einsichten wird als *Schari'a* bezeichnet.

Es gibt keine Vorschrift sich zu einer Rechtsschule zu bekennen. Die Rechtsschulen haben eigene Rechtsfindungsprinzipien aufgestellt und bilden somit Gesinnungsgruppen einer bestimmten Methode der Rechtsfindung Fiqh.

Heutzutage dominieren 4 Rechtsschulen den sunnitischen Islam: Schafi'iyā, Hanbaliya, Malikiya, Hanafiya.

Anders als der individuelle Gläubige können islamische Staaten, die die sunnitische *Schari'a* in ihr Staatsrecht aufgenommen haben, sich dabei auch an mehreren Rechtsschulen orientieren.

In den frühen Jahren des Islam bildeten sich örtliche Schulen heraus, so zum Beispiel in Medina, Mekka, Kufa, Basra und Damaskus. Aus der Schule von Medina formten sich die Malikiten, aus den irakischen Schulen entwickelte sich die der Hanafiten. Später entstanden Schulen um einen Gründer, darunter Schafi'iyā, Hanbaliya, Dschaririya, Zahiriya.

Die bedeutendste schiitische Rechtsschule ist die Dschafariya. Darüber hinaus sind in Teilen des Jemen die Rechtsschule der Zaidiya (Fünfer-Schiiten) und in einigen Teilen Zentralasiens die Rechtsschule der Ismaeliya (Siebener-Schiiten) verbreitet. Diese werden aber von der Imamiya (Zwölfer-Schiiten) jedoch zum Großteil abgelehnt, da sie einige ihrer Imame nicht anerkennen. Dies fällt in sofern ins Gewicht, da die Imamiten mit etwa 90% die Mehrheit der Schia darstellen.

Es gibt unter anderem folgende Rechtsschulen und Glaubensrichtungen im Islam:

Hanafitische Rechtsschule, Malikitische Rs, Schafiitische Rs, Hanbalitische Rs, Sunniten, Imamiten (Zwölferschiiten), Ismailiten, Ismaeliten, Nizaris, (Siebener Schiiten), Zaiditen (Fünferschiiten), Ibaditen, Charidschiten, Ahmadiyya, Mozabiten, Wahhabiten, Seussi, Sufis, Aleviten, Alawiten, Nusarier, Drusen, uam. **Jeder dieser islamischen Glaubensrichtungen steht daher eine eigene Vertretung samt vollem Mitspracherecht in der IGGiÖ zu,** sowie Imame und Moscheen. Dasselbe gilt für jede ethnische Gruppe.

Aus all diesen Gründen erfüllt die Islamische Glaubensgemeinschaft daher **nicht** den Alleinvertretungsanspruch für alle Muslime in Österreich **da sie weniger als 1%** der 600.000 Muslime repräsentiert. Das IIDZ Austria unterstützt Sie gerne mit weiteren Informationen, um Wege aus der Islamkrise in Österreich gemeinsam zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Rusznak

Präsident

**Islamisches Informations- und
Dokumentationszentrum Österreich**

IIDZ – Austria

A-1010 Wien, Sterngasse 3

A-4050 Traun, Theodor Körner Str. 10 A

+43 (0) 699 884 658 04

rusznak@iidz.at , www.iidz.at , <http://www.halal-iidz.eu>